MEHRAUSFERTIGUNG

Satzung
der Ortsgemeinde Freimersheim über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an unbebauten Grundstücken in einem geplanten Entwicklungsbereich“

– Vorkaufsrechtssatzung „Auf dem Gengel“ –

Die Ortsgemeinde Freimersheim erlässt aufgrund des § 24 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22 Dez. 2015 (GVBl. S. 477)
in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB)
und des Beschlusses des Gemeinderates
der Ortsgemeinde Freimersheim vom 30. Aug. 2016
folgende Satzung:

§ 1
Satzungszweck

Die Ortsgemeinde Freimersheim zieht für die in § 2 genannten Grundstücke als städtebauliche Maßnahme die Schaffung eines Wohngebietes in der zentralen Ortslage „Auf dem Gengel“ in Betracht.
Für dieses Gebiet besteht eine informelle Planung in Form des Strukturplanes „Auf dem Gengel“ vom 31.03.2005
Zur Erleichterung der Umsetzung der Planung, möchte die Ortsgemeinde die zahlreichen kleinteiligen Parzellen erwerben.

§ 2
Satzungsgebiet

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke in der
Gemarkung Freimersheim,
Flur 1,
Parzellen-Nr.
316/3, 316/4, 317/3, 318, 319, 320, 321/1, 321/2, 322/1, 322/2,
341, 342, 343, 438/2 (bebaut), 439 (teilweise), 440/2

Das Satzungsgebiet ist in einem Lageplan im Maßstab 1:1000 dargestellt;
er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Vorkaufsrecht

(1) Der Ortsgemeinde Freimersheim steht in dem in § 2 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an den unbebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

(2) Die Einbeziehung der im Lageplan dargestellten Flächen in das in § 2 genannte Satzungsgebiet ist zur Erreichung des Sicherungszweckes erforderlich.

(3) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB verpflichtet, der Ortsgemeinde Freimersheim den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Nachrichtenblattes der Verbandsgemeinde Alzey-Land.

Freimersheim, 12. Sep. 2016
(Tag der Ausfertigung)

W. Brück
.....
Wilfried Brück
(Ortsbürgermeister)

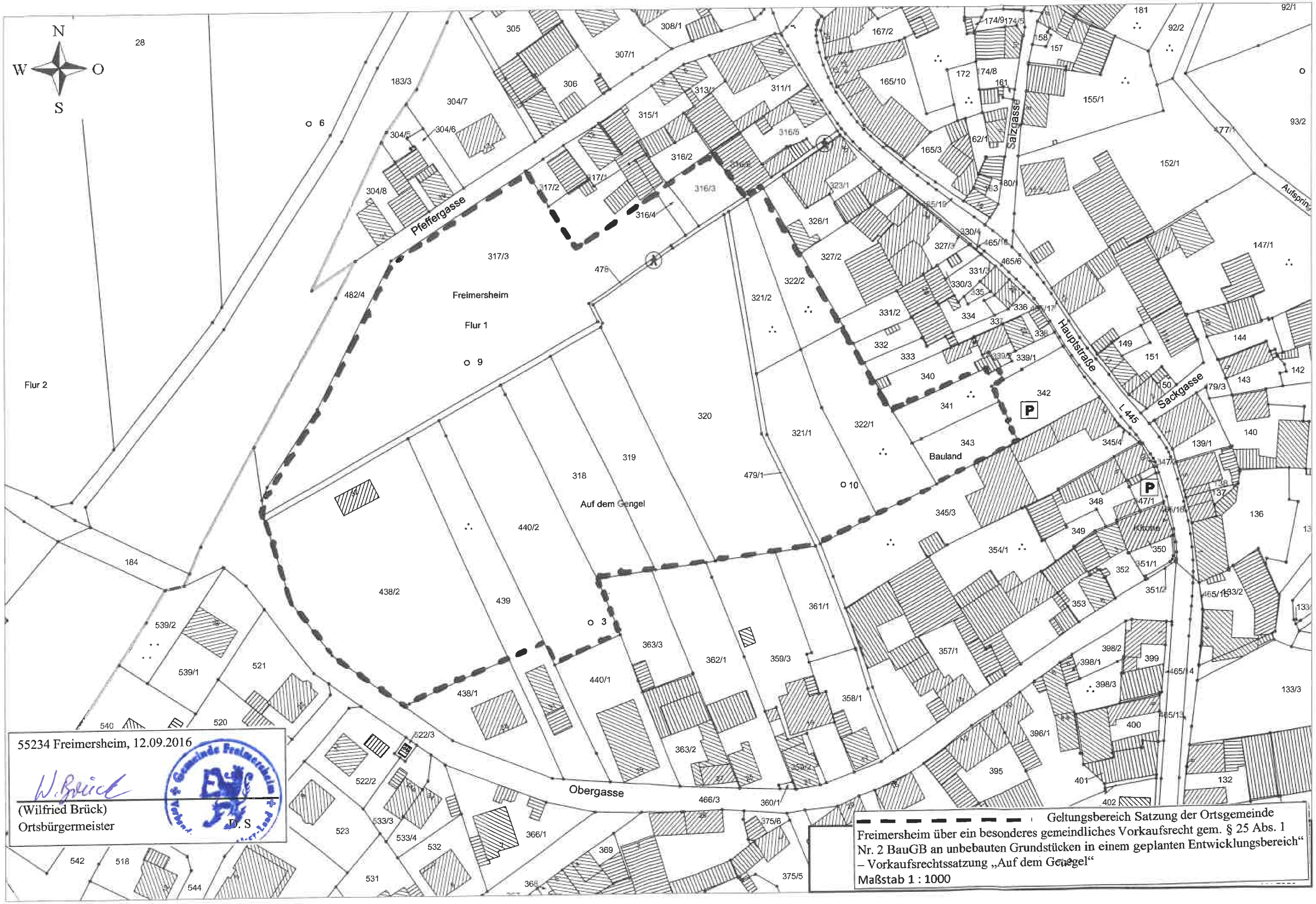

55234 Freimersheim, 12.09.2016

W. Brück

(Wilfried Brück)
Ortsbürgermeister

D. S

Geltungsbereich Satzung der Ortsgemeinde Freimersheim über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an unbebauten Grundstücken in einem geplanten Entwicklungsbereich" – Vorkaufsrechtssatzung „Auf dem Gengel"

Maßstab 1 : 1000